

RS Vwgh 2019/9/4 Ro 2019/13/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2019

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

36 Wirtschaftstreuhand

Norm

BAO §115 Abs1

WTBG 1999 §91

WTBG 2017 §80

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017
1. WTBG 2017 § 80 heute
2. WTBG 2017 § 80 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2026
3. WTBG 2017 § 80 gültig von 22.07.2020 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2020
4. WTBG 2017 § 80 gültig von 16.09.2017 bis 21.07.2020

Rechtssatz

Die Geheimhaltungspflicht des § 91 WTBG (jetzt § 80 WTBG 2017) dient nicht der Behinderung oder Erschwerung der Erhebung von Abgaben bei Wirtschaftstreuhandern. Es ist deren Aufgabe, durch gesteigerte Mitwirkung im Verfahren, aber auch schon bei Führung der Bücher und Aufzeichnungen sowie bei Gestaltung der Unterlagen und Belege und durch sonstige Vorleistungen die Verminderung amtswegiger Erhebungsmöglichkeiten der Behörde im Rahmen des Zumutbaren auszugleichen (vgl. VwGH 26.11.2015, 2012/15/0041, mwN). Die Geheimhaltungspflicht des Paragraph 91, WTBG (jetzt Paragraph 80, WTBG 2017) dient nicht der Behinderung oder Erschwerung der Erhebung von Abgaben bei Wirtschaftstreuhandern. Es ist deren Aufgabe, durch gesteigerte Mitwirkung im Verfahren, aber auch schon bei Führung der Bücher und Aufzeichnungen sowie bei Gestaltung der Unterlagen und Belege und durch sonstige Vorleistungen die Verminderung amtswegiger Erhebungsmöglichkeiten der Behörde im Rahmen des Zumutbaren auszugleichen vergleiche VwGH 26.11.2015, 2012/15/0041, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019130024.J02

Im RIS seit

28.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at